

Wochenblatt

für Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Ngr. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

N^o 93.

Freitag, den 27. November

1874.

Am 1. dieses Monats ist im Dorfe Böllmen ein nach dem bezirksthierärztlichen Gutachten mit der Wuthkrankheit behafteter Hund getödtet worden.

In Gemäßheit der Generalverordnung vom 27. September 1867 wird daher hierdurch angeordnet, daß auch in den an Böllmen angrenzenden Ortschaften Kesselsdorf, Niedersteinbach und Roisch während eines zwölfwöchentlichen Zeitraums vom obbemerkten Tage an gerechnet und sonach bis zum 23. Januar 1875, alle Hunde bei 1 Thaler — — Ordnungstrafe für jeden Contraventionsfall entweder eingesperrt zu halten, oder mit Maulkörben von starken Drahtstangen zu versehen sind. Es wird dies zur Nachachtung für Jedermann bekannt gemacht und zugleich den Local-Polizei-Organen Anweisung ertheilt über die genaue Befolgung dieser im öffentlichen Interesse erlassenen Vorschrift streng zu wachen.

Königliche Amtshauptmannschaft zu Meissen, am 18. November 1874.
Schmiedel.

Bekanntmachung,

die Wahl eines Mitgliedes des Landesculturrathes betreffend.

Das Königl. Ministerium des Innern hat in Gemäßheit des Gesetzes, die Reorganisation des Landesculturrathes betreffend, vom 9. April 1872 für den III. Wahlbezirk, dessen seitheriger Abgeordneter sein Mandat wegen Wegzugs niedergelegt hat, die Vornahme einer Neuwahl angeordnet.

Der Unterzeichnete ist zum Wahlvorsteher in der 12. Abtheilung des genannten Wahlbezirks ernannt und wird hierdurch in Gemäßheit § 6 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1872, die Reorganisation des Landesculturrathes betreffend, vom 15. April 1872 bekannt gemacht, daß die gedachte 12. Abtheilung aus den Ortschaften:

Wilsdruff, Grumbach, Herzogswalde, Kesselsdorf, Kaufbach, Unkersdorf, Roisch, Steinbach bei Kesselsdorf, und daß zum Ort der Abstimmung der

Gasthof zum weißen Adler in Wilsdruff

gewählt worden ist.

Alle Stimmberechtigten der obengedachten Wahlabtheilung des III. Wahlbezirks werden hierdurch zugleich aufgefordert, am gedachten Orte

Sonnabend den 5. December a. c.

und zwar in den Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags in Person ihre Stimmzettel abzugeben.

Nach Ablauf der oben zur Abstimmung festgesetzten Zeit wird Niemand, der nicht bereits im Wahllocale gegenwärtig ist, mehr zugelassen werden.

Stimmberechtigt sind nach § 5 des obengedachten Gesetzes alle männlichen Personen, welche

- a) entweder Besitzer eines mindestens drei Hectaren (= 5 Ader 126 Quadr.-Ruthen) umfassenden landwirthschaftlichen Grundbesitzes oder als Pächter landwirthschaftlicher Grundstücke mit mindestens einem Thaler ordentlicher Gewerbesteuer besteuert,
- b) volljährig und
- c) im Besitze der bürgerlichen und politischen Ehrenrechte sind.

Moralische Personen stimmen durch ihre Vertreter; Ehemännern wird der Besiß und die Steuer der Ehefrau angerechnet.

Mehrere Besitzer oder Pächter eines und desselben Grundstücks haben nach § 8 der angezogenen Ausführungsverordnung denjenigen unter sich zu bestimmen und zu legitimiren, welcher das Wahlrecht ausüben soll.

Ueber Zweifel in Bezug auf die Wahlberechtigung entscheidet nach § 9 der angezogenen Verordnung zunächst der unterzeichnete Wahlvorsteher, welcher zu diesem Behufe die Vorlage der erforderlichen Documente, als Besißstandsverzeichnisse, Quittungen über Entrichtung der letzten Gewerbesteuer im zuletzt vorhergegangenen Termine u. a. verlangen kann.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und ist auf diesem die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über ihn kein Zweifel übrig bleibt.

Die Herren Vertreter obengenannter Ortschaften werden noch veranlaßt, Vorstehendes in ortsüblicher Weise ihren Gemeinden bekannt zu machen und zu recht zahlreicher Theilnahme aufzufordern.

Steinbach, am 25. November 1874.

Der Wahlvorsteher der 12. Abtheilung des III. Wahlbezirks.

Herrmann Lommatzsch, Amtslandschöppe.

Jagd - Verpachtung.

Die der Gemeinde Schmiedewalde gehörige, circa 563 Acker umfassende Jagdmutzung, soll

Dienstag, den 1. December a. c.,

Vormittags 11 Uhr

im Gasthose zu Schmiedewalde auf weitere 6 Jahre, und zwar vom 1. September 1875 bis mit 31. August 1881 verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen werden vor der Verpachtung bekannt gemacht.

Die Jagdgenossenschaft.